



Minister

Frau
Barbara Ostmeier, MdL
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

22 . Juni 2012

Jährlicher Asylbericht laut Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352) übersende ich Ihnen den jährlichen Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahr 2011.

Der diesjährige Bericht ist noch in der Zuständigkeit des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration entstanden. Da der Bericht aber eine turnusmäßige Antwort auf eine parlamentarische Anfrage darstellt, habe ich die Übersendung an das Parlament übernommen. Die Berichtsinhalte trage ich mit.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Breitner

Anlage: Asylbericht 2011



***Bericht des
Ministeriums für Justiz,
Gleichstellung und Integration
zur zahlenmäßigen Entwicklung und Situation
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
in Schleswig-Holstein
im Jahre 2011***

Landtagsbeschluss vom 30.04.2004
Drucksache 15/3352

Herausgeber:
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat II 43
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Juni 2012

Vorbemerkung:

Unter dem Eindruck von Rekordzahlen bei den bundesweit gestellten Asylanträgen in den Jahren 1992 (438.191) und 1993 (322.599) sowie im Zusammenhang damit auftretender Probleme insbesondere bei der Unterbringung der Betroffenen und der Bearbeitung von Asylanträgen hat die Landesregierung dem Landtag auf dessen Beschluss vom 08.10.1993 (Drs. 13/1333) jährlich, rückschauend beginnend mit dem Jahr 1990, über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein berichtet. Der Umfang der Berichterstattung hat sich dabei im Laufe der Jahre durch entsprechende Landtagsbeschlüsse an die Entwicklung der Asylbewerberzahlen und an das damit einhergehende veränderte öffentliche Interesse angepasst. Seit dem im Juni 2004 erstellten Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahre 2003 wird der entsprechende Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352) umgesetzt.

Wie im Bericht für das Jahr 2010 wird in der Antwort auf Frage 1 die Zugangsentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt, um den aktuellen Bericht in die Entwicklung der letzten Jahre einordnen zu können. In den weiteren Antworten wird in Fortführung der bisherigen Berichte die Entwicklung im Berichtszeitraum aufgezeigt.

Teil I:**Beantwortung der Fragestellungen gemäß Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352)****1. Wie viele Asylanträge wurden jeweils in den vergangenen vier Jahren und im aktuellen Jahr gestellt?**

Die Anzahl der in Schleswig-Holstein gestellten Asylanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Zum Vergleich sind die Zahlen für das Bundesgebiet daneben gestellt.

Jahr	Erstanträge		Folgeanträge		Gesamt	
	SH	Bund	SH	Bund	SH	Bund
2007	575	19.164	210	11.139	785	30.303
2008	682	22.085	173	5.933	855	28.018
2009	915	27.649	124	5.384	1.039	33.033
2010	1.235	41.332	110	7.257	1.345	48.589
2011	1.510	45.741	148	7.606	1.658	53.347
2012 1. Quartal	414	12.172	59	2.376	473	14.548

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2011 und 1. Quartal 2012 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Die Zahl der im ersten Quartal 2012 **bundesweit** gestellten Erst- und Folgeanträge ist gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 2.196 Fälle (+ 17,8 %) angestiegen. In **Schleswig-Holstein** stieg die Antragszahl um 48 Fälle (+ 11,3 %). Die Steigerungsrate ist damit gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (Bund +32,7 % / SH +44,6 %) erkennbar abgeflacht.

Welches waren die wesentlichen Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller?

Die Schutzsuchenden, die in Schleswig-Holstein ihre Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) stellten, kamen im Jahr 2011 aus den folgenden zehn Hauptherkunftsländern:

Herkunftsstaat	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamt
Afghanistan	492	12	504
Iran	274	11	285
Irak	205	5	210
Serbien	122	21	143
Syrien	118	25	143
Türkei	45	11	56
Aserbajdschan	37	4	41
Kosovo	34	6	40
Mazedonien	29	10	39
Russische Föderation	34	4	38

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2011 für Schleswig-Holstein

3. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (ebenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Angaben über Entscheidungen im Asylverfahren differenziert nach Herkunftsländern liegen nur für das Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor. Nachstehende Übersicht enthält keine Angaben über Abänderungen der Bundesamtsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zudem lassen die nachstehend dargestellten Zahlen keinen Rückschluss darauf zu, wann die entsprechenden Asylanträge gestellt wurden. Die Antragstellung kann durchaus vor dem Jahr 2011 erfolgt sein.

Positive Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge, in denen entweder eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG, eine sonstige politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention) oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (Subsidiärer Schutz) festgestellt wurden, verteilten sich im Jahre 2011 bei den Schutzsuchenden, die ihren Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) in Schleswig-Holstein gestellt hatten, auf folgende Herkunftsländer:

Herkunftsstaat	Anerkennung nach		
	Art. 16a Grundgesetz	§ 60 Abs. 1 AufenthG (Schutz nach der Genfer Konvention)	§ 60 Abs. 2 - 7 AufenthG Abschiebungsverbote (Subsidiärer Schutz)
Iran	47	102	5
Jemen	8	0	0
Irak	4	45	2
Afghanistan	3	37	46
Syrien	3	30	0
Russ. Föderation	1	11	8
Türkei	0	5	3
Somalia	0	2	8
Aserbaidshon	0	2	3
Armenien	0	2	1
Pakistan	0	2	0
Cote d' Ivoire	0	1	0
Ungeklärte Staatsangeh.	0	1	0
Gesamt	66	240	76

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Jahresrechnung 2011 für Schleswig-Holstein

Die **bundesweit** durchschnittliche Anerkennungsquote in den Verwaltungsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ohne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen) stellte sich im Jahre 2011 wie folgt dar:

Entscheidungsgrundlage	Personen		% aller Entscheidungen	
	Bund	SH	Bund	SH
Art. 16a Grundgesetz (Asyl)	652	66	~ 1,5 %	~ 4,7 %
§ 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention)	6.446	240	~ 14,9 %	~ 16,9 %
§ 60 Abs. 2 – 7 AufenthG (Subsidiärer Schutz)	2.577	76	~ 5,9 %	~ 5,4 %
Positive Entscheidungen gesamt	9675	382	~ 22,3 %	~ 27 %

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2011 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

4. Wie viele Asylbegehrende wurden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebungshaft genommen, und wo wurden sie zu diesem Zweck untergebracht?

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag ist nicht die Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung, sondern die Vollziehbarkeit der mit der Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG oder Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG. Schutzsuchende, deren Antrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, deren Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führte oder die eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG erhalten haben werden schon vor Bestands- oder Rechtskraft dieser Entscheidungen vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 36, 67, 71, 75 AsylVfG).

Sind vollziehbar ausreisepflichtige Personen nach § 57 AufenthG zurückzuschieben bzw. nach § 58 AufenthG abzuschicken und liegen die Voraussetzungen nach § 62 AufenthG vor, sind sie in Abschiebungshaft zu nehmen. Diese wird – auch bei Personen, die ohne vorausgegangenes Asylverfahren aus anderen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind – im Wesentlichen in der seit 2003 betriebenen Abschiebungshafteinrichtung

Rendsburg vollzogen, in der 56 Haftplätze zur Verfügung stehen. Die gerichtliche Anordnung der Abschiebungshaft erfolgt sowohl auf Antrag von Ausländerbehörden als auch der Bundespolizei. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg wurden im Berichtszeitraum insgesamt 301 Personen aufgenommen, davon 3 Personen im Rahmen polizeilicher Wegweisung. Wie viele Personen davon ehemalige Schutzsuchende waren, wird statistisch allerdings nicht erfasst. 15 Personen wurden in die Justizvollzugsanstalt Kiel, in andere Justizvollzugsanstalten oder Vollzugskrankenhäuser verlegt. Die Verlegungen in die Justizvollzugsanstalt Kiel erfolgten unter anderem aus Gründen der medizinischen Versorgung, aus Sicherheitsgründen oder wegen eklatanter Verstöße gegen die Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg.

Über die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg hinaus wurden im Berichtszeitraum 8 Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht; 7 Personen waren weiblich, 1 Person männlich.

Soweit in Einzelfällen unmittelbar im Anschluss an eine Untersuchungs- oder Strafhaft Abschiebungshaft angeordnet wurde, ist diese in den Justizvollzugsanstalten des Landes durchgeführt worden.

5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, und wie war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften?

Im Jahre 2011 sind in Schleswig-Holstein insgesamt 1.506 Schutzsuchende neu aufgenommen worden. Dies waren 13,4 Prozent mehr als im Jahr 2010.

Der Aufenthalt von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen ist nach § 47 Abs. 1 AsylVfG auf längstens drei Monate begrenzt. Tatsächlich hielten sich die Schutzsuchenden im Jahr 2011 durchschnittlich 65 Tage in der Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster auf.

Die Unterbringung in einer zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft des Landes unterliegt grundsätzlich keiner zeitlichen Begrenzung. Tatsächlich betrug die durchschnittliche Auf-

enthaltendauer der Schutzsuchenden in der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft Neumünster 123 Tage.

6. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden auf die Unterbringungseinrichtungen der Kommunen verteilt und mit welchen Quoten erfolgte bzw. erfolgt die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte?

Die Verteilung der Schutzsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S. 128).

Auf die Kreise und kreisfreien Städte wurden im Jahr 2011 insgesamt 1.190 Schutzsuchende verteilt:

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende	Quote 2010
Flensburg	40	3,4 %
Kiel	100	8,4 %
Lübeck	101	8,5 %
Neumünster *)	3	0,3 %
Dithmarschen	54	4,5 %
Herzogtum Lauenburg	74	6,2 %
Nordfriesland	68	5,7 %
Ostholstein	94	7,9 %
Pinneberg	133	11,2 %
Plön	49	4,1 %
Rendsburg-Eckernförde	130	10,9 %
Schleswig-Flensburg	84	7,1 %
Segeberg	112	9,4 %
Steinburg	54	4,5 %
Stormarn	94	7,9 %

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

*) In der kreisfreien Stadt Neumünster sind Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO).

7. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden, und wie hoch ist ihre Auslastung in der Tendenz?

In der Liegenschaft „Haart“ in Neumünster wurden folgende Einrichtungen / Unterkünfte betrieben:

- Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Schutzsuchende,
- eine der EAE Asyl Neumünster zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU Asyl Neumünster),
- Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer (AE Spätaussiedler/Jüdische Zuwanderer Neumünster),
- Aufnahmeeinrichtung für nach § 15a Aufenthaltsgesetz unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer (AE § 15a AufenthG Neumünster),
- eine der AE § 15a Aufenthaltsgesetz Neumünster zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU § 15a AufenthG Neumünster),

Liegenschaft	Unterbringungskapazität (Plätze)	Belegung im Durchschnitt	Belegung in Prozent
„Haart“ Neumünster	bis zu 400	362	91 %

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit im Landesamt für Ausländerangelegenheiten tätig und welche Entwicklung des Personalbedarfs erwartet die Landesregierung für die Zukunft?

Im Jahre 2011 waren insgesamt 36 Planstellen vorhanden (zum Stichtag 31.12.2011 waren davon 28,47 Stellen besetzt).

Der Umstrukturierungsprozess des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten wurde im November 2010 abgeschlossen. Dem Ergebnis entsprechend wurden ein Organisations- und ein Geschäftsverteilungsplan erstellt. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Organisationsstruktur soll die Zahl der besetzten Stellen im Wesentlichen nicht verändert werden. Inwieweit sich die zuletzt angestiegenen Zugangszahlen der Asylbegehrenden auf den zukünftigen Personalbedarf auswirken, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Teil II:**Ergänzende Ausführungen zu relevanten Themen****1. Auswirkungen der Visafreiheit für serbische, montenegrinische und mazedonische Staatsangehörige**

Im Bericht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zur zahlenmäßigen Entwicklung und Situation von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein im Jahre 2010 ist dargestellt worden, dass sich die Visumfreiheit für serbische, mazedonische und montenegrinische Staatsangehörige für Besuchsreisen in den Schengenraum auch auf die Anzahl der durch diesen Personenkreis gestellten Asylanträge ausgewirkt hat. Die beschriebene Entwicklung hat sich auch im Jahr 2011 mit wenig veränderten Zugangszahlen fortgesetzt.

Herkunftsstaat	Zugänge 2009	Zugänge 2010	Zugänge 2011
Serbien	9	131	122
Mazedonien	0	54	29

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2011 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Asylgesuche montenegrinischer Staatsangehöriger werden von der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Neumünster nicht bearbeitet.

Nach wie vor bearbeitet das Bundesamt Asylanträge von Angehörigen aus den genannten Staaten mit Priorität. Entsprechende Verfahren können in aller Regel schnell beendet werden mit der Folge, dass Betroffene sehr zeitnah zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet veranlasst oder nötigenfalls abgeschoben werden können. Diese Zahlen haben sich wie folgt entwickelt:

Herkunftsstaat	Freiwillige Ausreisen		Abschiebungen	
	2010	2011	2010	2011
Serbien	32	124	4	42
Mazedonien	2	43	1	15

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Die Entscheidung aller Länder aus dem Jahre 2010, Rückkehrbeihilfen aus den Programmen REAG und GARP zur Reduzierung des Zuwanderungsanreizes nicht mehr an die genannten Staatsangehörigen zu leisten, gilt nach wie vor grundsätzlich fort. In wenigen Einzelfällen (z.B. wenn Kleinkinder dabei sind und/oder im Heimatland noch lange Anschlussreisen bevorstehen) werden geringfügige Handgelder ausgegeben.

2. Ausweitung der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes für Schutzsuchende in Schleswig-Holstein

Mit der *Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AusAufnVO) vom 30. April 2011* ist die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung (Schutz- bzw. Asylsuchende) von den Bezirken der örtlich zuständigen Ausländerbehörden auf das gesamte Land ausgedehnt worden. Aus Rechtsgründen kann diese Regelung aber nur für Personen gelten, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung endet allerdings spätestens drei Monate nach Asylantragstellung (siehe hierzu auch unter Ziffer I.5 dieses Berichtes). Per Erlass sind die Regelungen zur räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes für Schutzsuchende grundsätzlich auch für geduldete Ausländerinnen und Ausländer übernommen worden.

Die Neuregelung ändert allerdings nichts an der Verpflichtung, an einem zugewiesenen Ort den Wohnsitz zu nehmen. Diese Regelungen sind im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung der Betroffenen und der durch sie entstehenden Kosten auf die Kreise und kreisfreien Städte nicht verändert worden.

3. Rückführungen nach der EG-Asylzuständigkeitsverordnung (EG-AsylZustVO, sog. Dublin II-VO)

Wird bei Asylantragstellung in einem Mitgliedstaat der EG-AsylZustVO nachweisbar festgestellt, dass eine schutzsuchende Person vor der Einreise in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig war oder dort bereits einen Asylantrag gestellt hat, wird sie nach den Regelungen der Verordnung dorthin zurückgeführt, sofern das Asylverfahren nicht durch den Mitgliedstaat des aktuellen Aufenthalts übernommen wird oder kein anderes Aufenthaltsrecht dort geltend gemacht werden kann. Die notwendigen Entscheidungen werden in Deutschland durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen. Rechtsmittel gegen Rückführungsentscheidungen nach der EG-AsylZustVO sind möglich, haben aber keine aufschiebende Wirkung. Die Beantragung von Eilrechtsschutz nach den §§ 80 und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ist in diesen Fällen durch § 34a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes ausgeschlossen.

Im Hinblick auf Rückführungen nach Griechenland hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund einer prekären Lage für dort aufhältige Schutzsuchende zunächst auf nationaler Ebene eine Rechtsprechung entwickelt, die trotz der Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG im Rahmen des Konzeptes der normativen Vergewisserung Eilverfahren zugelassen hat, die in einer Vielzahl der Fälle auch erfolgreich gewesen sind. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Einzelfall (Rückführung eines afghanischen Staatsangehörigen von Belgien nach Griechenland) entschieden, dass der Betroffene durch die Rückführungsentscheidung in seinen Rechten aus der Europäischen Menschenrechtskommission soweit eingeschränkt war, dass er wieder nach Belgien zurückkehren durfte. In Erwartung einer vergleichbaren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (wobei sich der Betroffene noch im Bundesgebiet aufhielt) hat sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 18. Januar 2011 entschieden, für zunächst ein Jahr auf Rückführungen nach Griechenland auf der Grundlage der EG-AsylZustVO zu verzichten. Diese Regelung ist inzwischen bis Januar 2013 verlängert worden.

4. Rückführungsregelungen nach Syrien und in den Jemen wegen dort vorherrschender erheblicher Gefährdungslagen

Aufgrund vorherrschender Gefährdungslagen sind Rückführungen syrischer und jemenitischer Staatsangehöriger in ihre Heimatstaaten mit Erlassen vom 16.05. und 08.06.2011 bis auf weiteres unter den Vorbehalt der fachaufsichtlichen Zustimmung gestellt worden. Formelle Abschiebungsstoppregelungen wurden aufgrund mangelnden Konsenses mit anderen Ländern und dem Bund zunächst nicht angeordnet. Hierzu ist es hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien erst im Frühjahr 2012 gekommen.

Hinweise auf ergänzende Informationsquellen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Verschiedene Teilstatistiken zu den Themen Migration, Asyl und Integration

<http://www.bamf.de/> (Infothek/Statistiken)

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein im Jahre 2011

http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/Portal_node.html_nnn=true

(Landesregierung, Staatskanzlei und Ministerien > Ministerium für Justiz, Kultur und Europa > Zuwanderung und Integration > Härtefallkommission)

8. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland

<http://www.bundesregierung.de> (Integrationsbeauftragte > Publikationen)